



WEGLEITUNG

ZUR SUBVENTIONIERUNG DER ÜBERBETRIEBLICHEN KURSE

Antrag eines Kursanbieters (nachfolgend der Anbieter)

1. **Die relevanten gesetzlichen Grundlagen**: Die vorliegende Wegleitung bestimmt die Modalitäten für die Anwendung von Artikel 3, lit. b, des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die berufliche Aus- und Weiterbildung (nachfolgend das Gesetz) und von Artikel 11, Abs. 1 des Ausführungsreglements dieses Gesetzes (nachfolgend das Reglement). **Sie wird exklusiv für das Schuljahr 2020-2021 und die darauffolgenden Schuljahre angewendet.**
2. **Worum geht's?** Der Fonds kann, auf Anfrage und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel, einen Teil der Kosten in Bezug auf die überbetrieblichen Kurse (nachfolgend ÜK-Kurse) übernehmen. Die ÜK-Kurse sind durch eine Einrichtung organisiert, welche über einen Subventionsentscheid durch das Amt für nachobligatorische Ausbildungen und die Berufsorientierung des Kantons Neuenburg (SFPO) verfügt.
3. **Wie wird vorgegangen?** Zur Vereinfachung füllen die ÜK-Anbieter einen einzigen Finanzierungsantrag aus, der sowohl den Subventionsantrag an das SFPO als auch den **Antrag** für den Fondsbeitrag enthält. Dieser Antrag ist **online** unter www.ciech.ch auszufüllen.
4. **Das zuständige Organ**: Die Geschäftsleitung des Fonds fasst ihren **Subventionsentscheid** gemäss den Rechnungsgrundlagen, die auch das SFPO wahrnimmt, d.h. die in den Richtlinien der Schweizerischen Berufsbildungsämter Konferenz (SBBK) festgesetzten Pauschalen. Der Fondsbeitrag ist ein komplementärer und subsidiärer Beitrag und wird somit erst nach dem Entscheid des SFPO festgelegt.
5. **Die Subventionierung der ÜK-Kurse**: Der Fonds interveniert gemäss den folgenden **Modalitäten**:
 - a. **Was?** Einzig die durch die Lernenden mit einem vom SFPO genehmigten Lehrlingsvertrag besuchten ÜK können subventioniert werden; die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten werden dabei nicht berücksichtigt;
 - b. **Wann?** Die Geschäftsleitung des Fonds entscheidet für alle ÜK des Schuljahres, und zwar frühestens im Februar der betreffenden Periode, nach Validierung der offiziellen Lehrlingsliste per 15. November;
 - c. **Limite**: Der Fondsbeitrag wird lediglich für die im eidgenössischen **Bildungsplan** des betreffenden Berufs bestimmten maximalen **Tagesanzahl** der ÜK-Kurse pro Lehrjahr gewährt. Sollte die Tagesanzahl nicht im Bildungsplan festgesetzt sein, so wird die in der Bildungsverordnung des betreffenden Berufs gemäss Artikel 1 Abs. 2 des Beschlusses bezüglich der Subventionierung der ÜK-Kurse innerhalb und ausserhalb des Kantons vom 17. Februar 2021 (nachfolgend ÜK-Beschluss) festgesetzte Tagesanzahl angewendet. Die Auszahlung der Subventionierung darf für den Kursanbieter keinen Gewinn herbeiführen (Artikel 1 Abs. 3 ÜK-Beschluss);
 - d. **Überschreitung der Limite**: Die Kurstage, welche die in lit. c des vorliegenden Artikels bestimmten Limite überschreiten, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Wegleitung;
 - e. **Umfang**: Der Fondsbeitrag ist eine Ergänzung zur kantonalen Subvention (Artikel 2 Abs. 3, 3 Abs. 3, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 ÜK-Beschluss) und anderen allfälligen Subventionen und hat zum Ziel, sämtliche Kurskosten bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten in der Schweiz für den betreffenden Beruf zu decken. Die Liste der durchschnittlichen Kosten in der Schweiz kann auf der Website des FFPP (www.ne.ch/ffpp) eingesehen werden;
 - f. **Übergangsrecht**: Gemäss Art. 9 ÜK-Beschluss wird lit. C des vorliegenden Artikels ab dem Schuljahr 2022-2023 angewendet und zwar nur durch die Anbieter, die vor dem Schuljahr 2020-2021 die maximale Tagesanzahl gemäss der betreffenden Bildungsverordnung berücksichtigt haben;
 - g. **Zusätzliche Kosten**: Die Kosten für das den Lernenden abgegebene Material werden den Kurskosten hinzugerechnet und fallen gemäss lit. c des vorliegenden Artikels in den Subventionsbetrag.

Fonds pour la
Formation et le
Perfectionnement
Professionnels

Longues-Raies 11
CH-2013 Colombier

032 886 42 98
ffpp@ne.ch
www.ffpp.ch



6. **Was muss der Antrag enthalten ?** Die folgenden Informationen sind im Antrag auf der Website ciech.ch zwingend aufzuführen :
 - a. die Daten bezüglich des ÜK-Anbieters, d.h. der Antragsteller für die Finanzierung ;
 - b. die ÜK-Vollkostenrechnung pro Beruf ;
 - c. die Anzahl der ÜK-Tage pro Lehrjahr und Beruf ;
 - d. die Liste der Lernenden des betroffenen Schuljahres, pro Beruf und Lehrjahr.
7. **Die Prüfung eines Antrags** verläuft wie folgt :
 - a. Der Antrag wird zuerst durch das SFPO geprüft, das sodann seinen Entscheid dem ÜK-Anbieter und dem FFPP mitteilt.
 - b. Ab Eingang des SFPO Entscheides fällt der Antrag in die Zuständigkeit des FFPP, welcher über eine Frist von sechs Monaten für seine Stellungnahme verfügt.
8. **Abgabefrist des Antrags** : Die Beitragsanträge sind spätestens am 30. Juni des laufenden Schuljahres einzureichen. Eine zusätzliche Frist kann auf Anfrage bewilligt werden, kann jedoch den 31. Dezember des darauffolgenden Schuljahres nicht überschreiten.
9. Die **Belegunterlagen** müssen während 10 Jahren aufbewahrt werden. Die Anbieter müssen die Angaben zu den verschiedenen Rubriken der Vollkostenrechnung im Detail liefern können. Eine umfassende Prüfung durch den Fonds bleibt vorbehalten.
10. Ab dem Monat September des Referenzjahres kann der Anbieter eine **Akontozahlung** verlangen. Ab dem Schuljahr 2021-2022, darf diese Teilzahlung den Betrag von 80% der budgetierten Kosten nicht überschreiten und wird auf der Basis der Kosten pro Lernendentag des vorgängigen Schuljahres und der geschätzten Anzahl der Lernenden, nach Abzug der interkantonalen Subventionspauschalen, gerechnet.

Demzufolge dürfen die ÜK-Anbieter den Lehrbetrieben keine Rechnung vor Erhalt der SFPO und FFPP Finanzierungen zustellen.
11. **Finanzierungsumfang der Kosten** : Sollten die zugeteilten Beiträge sämtliche Kosten decken, wird der Anbieter den Lehrbetrieben die Teilnahme des Lernenden an den ÜK für die in Artikel 5 lit. c bestimmte Dauer nicht in Rechnung stellen. Falls diese Beiträge die ÜK-Kosten jedoch nicht vollständig decken, entscheidet der Kursanbieter ob er die Differenz dem Ausbildungsbetrieb vollständig oder zum Teil in Rechnung stellt oder ob er diese selber trägt. Wird der nicht gedeckte Restbetrag in Rechnung gestellt, muss der Anbieter die « Zusammenfassende Abrechnung für die Lehrbetriebe » von der Plattform ciech.ch seiner Rechnung beilegen. Die allfälligen Wohn- und Unterkunftskosten fallen nicht in die Subventionierung durch den FFPP (Art. 5 lit. a der vorliegenden Wegleitung), können den Lehrbetrieben aber in Rechnung gestellt werden.
12. Gegen den Entscheid der Fondsgeschäftsleitung kann innerhalb von 30 Tagen nach dessen Erhalt eine schriftliche **Beschwerde** erhoben werden. Diese ist gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 27. Juni 1979 (Art. 14 des Gesetzes und Art. 32 des Reglements) zu richten an das Département de l'éducation et de la famille.
13. Die vorliegende Wegleitung **tritt sofort in Kraft**. Sie ersetzt die Wegleitung vom 27. September 2021 für sämtliche Anträge für das Schuljahr 2020-2021 und die darauffolgenden Schuljahre.

Colombier, 9. Dezember 2021

Fonds pour la formation et le perfectionnement professionnels
Geschäftsleitung